



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

PROJEKT NR. 130.1.002

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

PLANUNGSBERICHT

20. JULI 2026

AUFLAGE



Titelbild: Aufnahme Gemeinde Münchwilen
Quelle: www.muenchwilen-tg.ch | März 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANSLAGE	4
1.1	SACHVERHALT	4
1.2	VORGEHEN	5
1.3	PROJEKTORGANISATION	6
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	ZONENPLAN	6
2.2	SONDERNUTZUNGSPLÄNE	9
2.3	GRUNDLAGEN FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	23
3	ERLÄUTERUNGEN	24
3.1	ALLGEMEINES	24
3.2	STEHENDE GEWÄSSER	24
3.3	FLIESSGEWÄSSER	25
3.4	UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	36
3.5	BAULINIEN	37
4	INTERESSENSABWÄGUNG	39
4.1	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN	39
4.2	BEWERTUNG DER INTERESSEN	39
4.3	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG	40
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN	40
4.5	RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG	42
5	BEWILLIGUNG	42
5.1	ERARBEITUNG	42
5.2	VORPRÜFUNG	42
5.3	MITWIRKUNG	42
5.4	ERLASS UND RECHTSVEFAHREN GEMEINDE MÜNCHWILEN	43
5.5	ERLASS UND RECHTSVEFAHREN GEMEINDE SIRNACH	43
6	BEILAGEN	44



1 AUSGANSLAGE

1.1 SACHVERHALT

1.1.1 PLANUNGSANLASS

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) in Kraft. Gestützt auf Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Mit dem Art. 41a – c in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert. Gemäss Übergangsbestimmung sind die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b GschV bis zum 31.12.2018 festzulegen.

Die Nutzungsplanung ist im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden. Daher sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Gewässerräume ausscheiden (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, WBSNG). Dies hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen.

Zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) unter Federführung des Amtes für Umwelt (AFU) am 1. August 2019 eine Arbeitshilfe herausgegeben. Diese teilt sich in zwei Dossiers auf (Planungsgrundlagen und Leitfaden). Die vorliegende Festlegung berücksichtigt die Arbeitshilfe.

1.1.2 PLANUNGSGEBIET

Die Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets werden für das gesamte Gemeindegebiet von Münchwilen festgelegt. Es handelt sich dabei um 17 Fliessgewässer (Chrottenbach, Chräbsbach, Truengerbach, Eichbüül, Eichholzbach, Weierbach, Eichlibach, Feutschenbach, Rutwisbächli, Grosswisbach, Löörebach, Murg, Rietbach, Brüelbach, Schelmenmoosbach, Zigibach, Rosentaaler Weier) und zwei stehende Gewässer (Roo-setaaler Weier, Bodelose Weier).



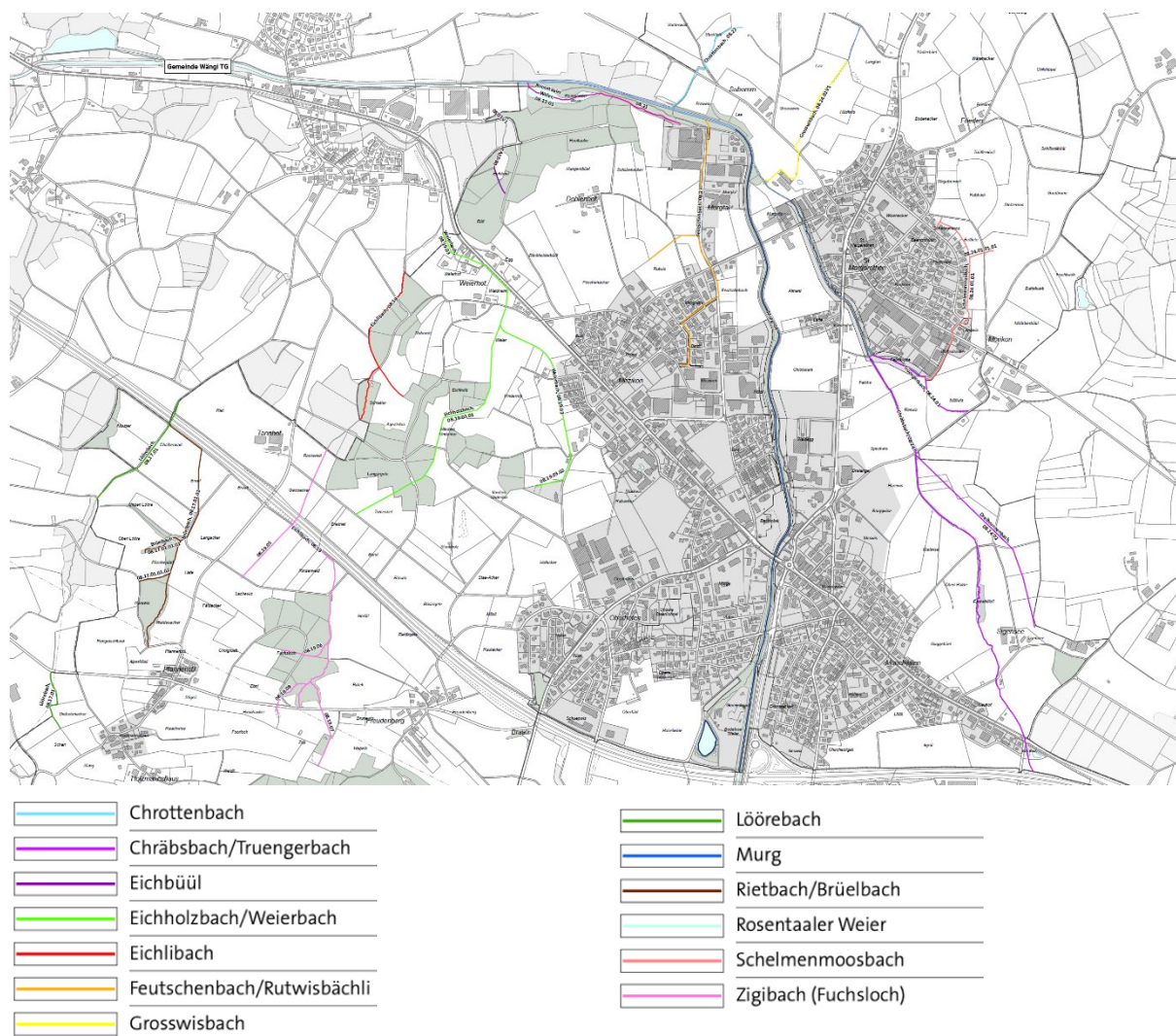


Abb. 1: Übersicht Fliessgewässer Münchwilen

Quelle: Eigene Darstellung | Juni 2026

1.1.3 PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Münchwilen hat den Gesetzauftrag nach Art. 36a GSchG und § 34 WBSNG die Gewässerraumlينien innerhalb des Gemeindegebiets grundeigentümergebündlich festzulegen.

1.2 VORGEHEN

Basierend auf den beiden Arbeitshilfen des Departments für Bau und Umwelt (DBU) wird nun die grundeigentümergebündliche Festlegung des Gewässerraumes ausgearbeitet und anschliessend das Rechtsverfahren nach §29 PBG durchgeführt. Die Dokumentation der grundeigentümergebündlichen Gewässerraumlينien besteht aus dem Gewässerraumlينienplan, dem Planungsbericht und den technischen Datenblättern.

In diesem Planungsbericht handelt es sich nun um alle Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Damit wird der Gesetzauftrag nach Art. 36a GSchG und § 34 WBSNG erfüllt.



1.3 PROJEKTORGANISATION

Die technische und planerische Umsetzung zur Festlegung der Gewässerräume erfolgte durch die Fröhlich Wasserbau AG, Frauenfeld, sowie die ERR AG, St. Gallen. Dabei wurden sie bei den Festlegungen der Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes eng durch das kantonale Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau begleitet.

2 GRUNDLAGEN

2.1 ZONENPLAN

Der Zonenplan ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Überarbeitung. Der abgebildete Zonenplan hat den Stand der Genehmigung. Entlang der Gewässer befinden sich unterschiedliche Zonen. Die meisten Gewässer sind im Wald und/oder in der Landwirtschaftszone, Landwirtschaftsschutzzone und/oder Freihaltezone.

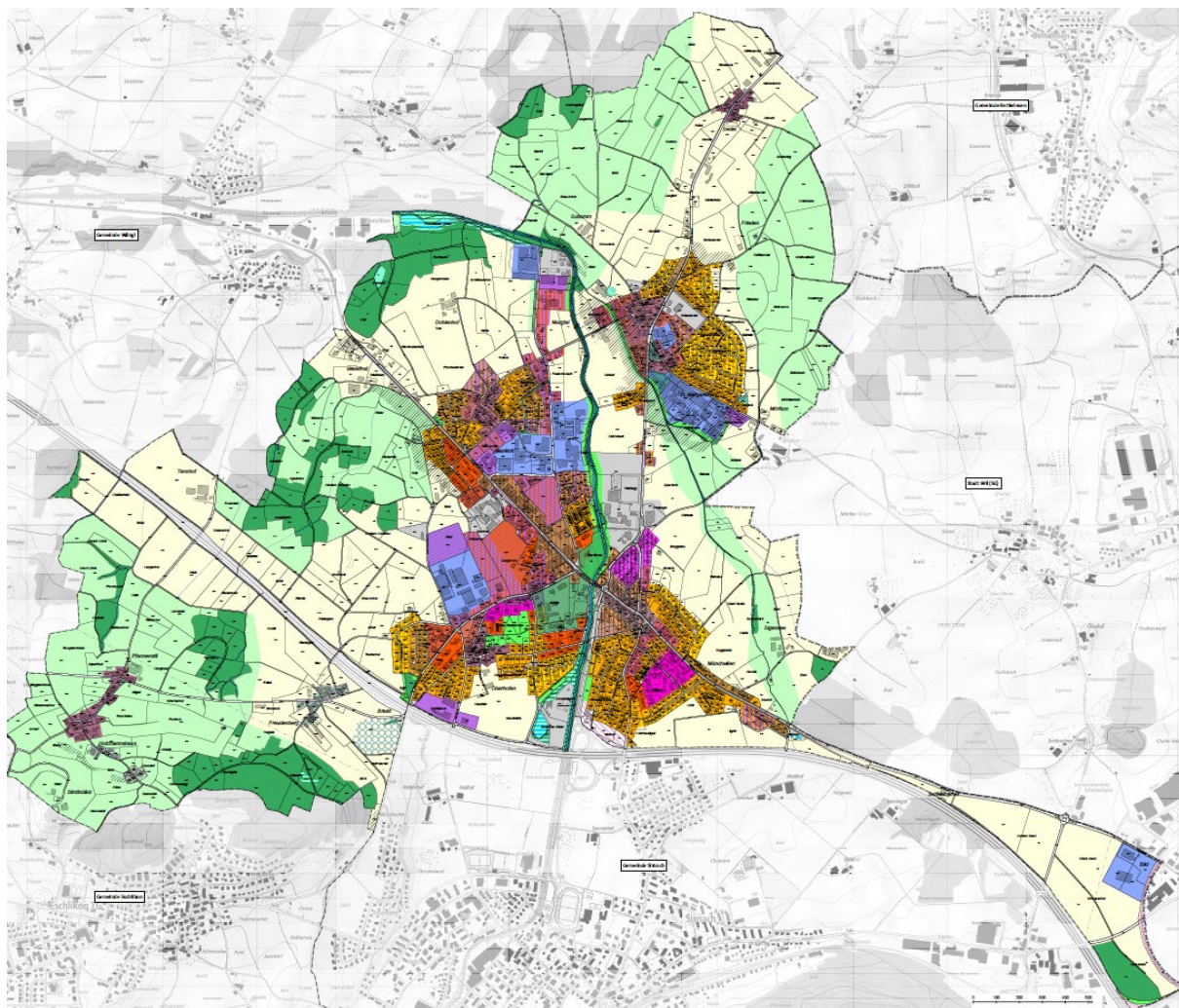


Abb. 2: Zonenplan Münchwilen, Stand Genehmigung

Quelle: Gemeinde Münchwilen | Juni 2025



2.1.1 SCHUTZPLAN

Im Schutzplan werden Natur- und Kulturobjekte grundeigentümerverbindlich festgelegt. Es werden geschützte Ufergehölze, Feuchtgebiete und weitere Naturobjekte, welche im Gewässerraum liegen, entsprechend berücksichtigt.

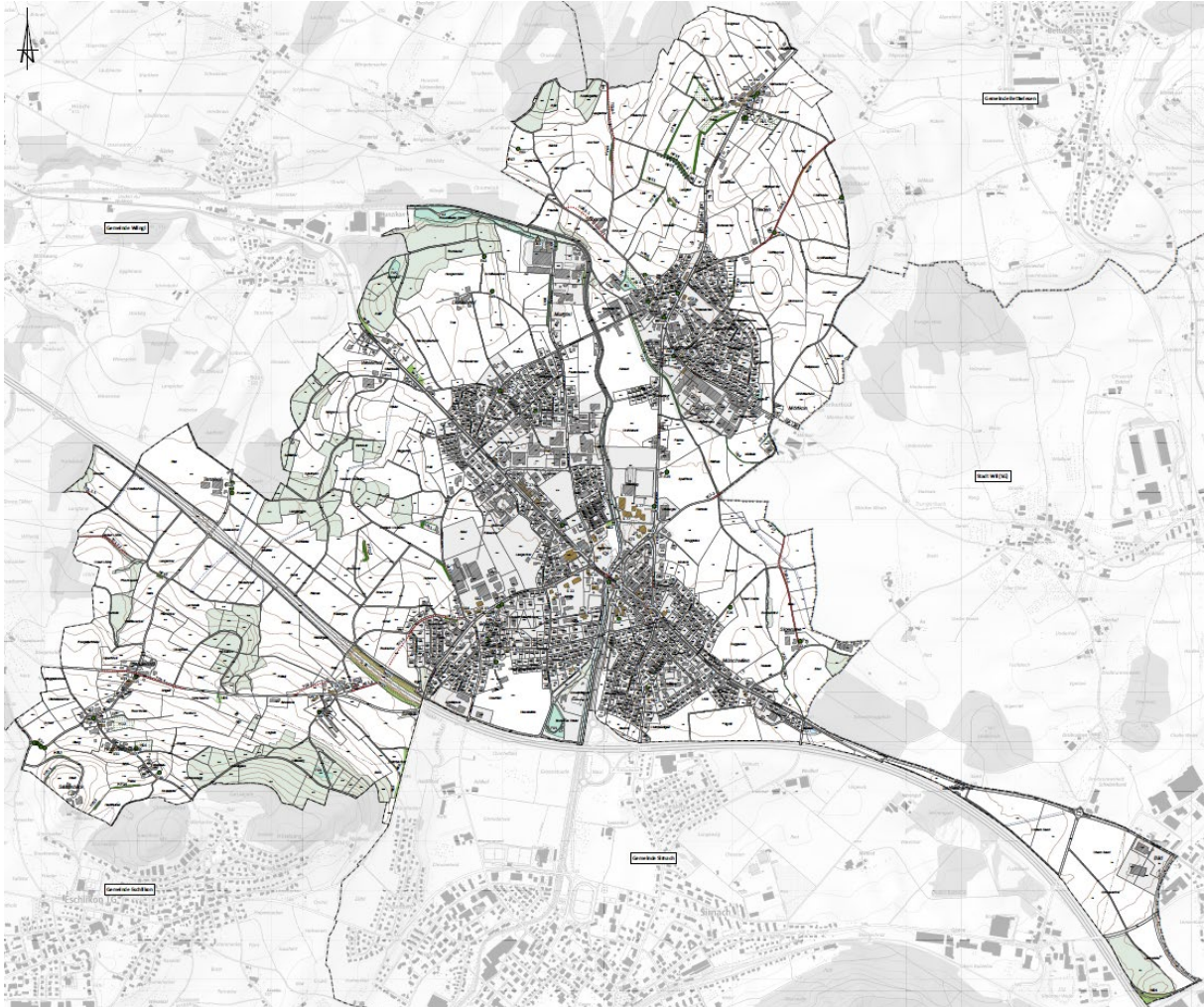


Abb. 3: Schutzplan Münchwilen

Quelle: Gemeinde Münchwilen | März 2025



2.1.2 NATURGEFAHREN

Gemäss Gefahrenkarte liegt entlang der Murg und dem Weierbach eine erhebliche Gefährdung vor. Die Gewässer Chräbsbach, Schelmenmoosbach und Truengerbach liegt eine mittlere bis erhebliche Gefährdung vor. Gemäss Fliessgewässertiefenkarte ist bei einem 300-jährliche Ereignis (HQ300) mit einer Überschwemmung beim Chräbsbach bis zu 2-3 m zu rechnen. Deshalb wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision Teile der Gefahrenkarte als überlagernde Zone in den Zonenplan aufgenommen, um darauf aufmerksam zu machen.

Entlang des Chräbsbachs wurde im Jahr 2020 die letzte Etappe eines Hochwasserschutzprojekts ausgeführt, welches die Gefährdung durch Hochwasser reduziert. Bereits 2014 wurden Hochwasserschutzmassnahmen am Schelmenmoosbach ausgeführt. Die kantonale Gefahrenkarte sowie die Fliesstiefenkarte wurden jedoch noch nicht aktualisiert und den geänderten Verhältnissen angepasst.

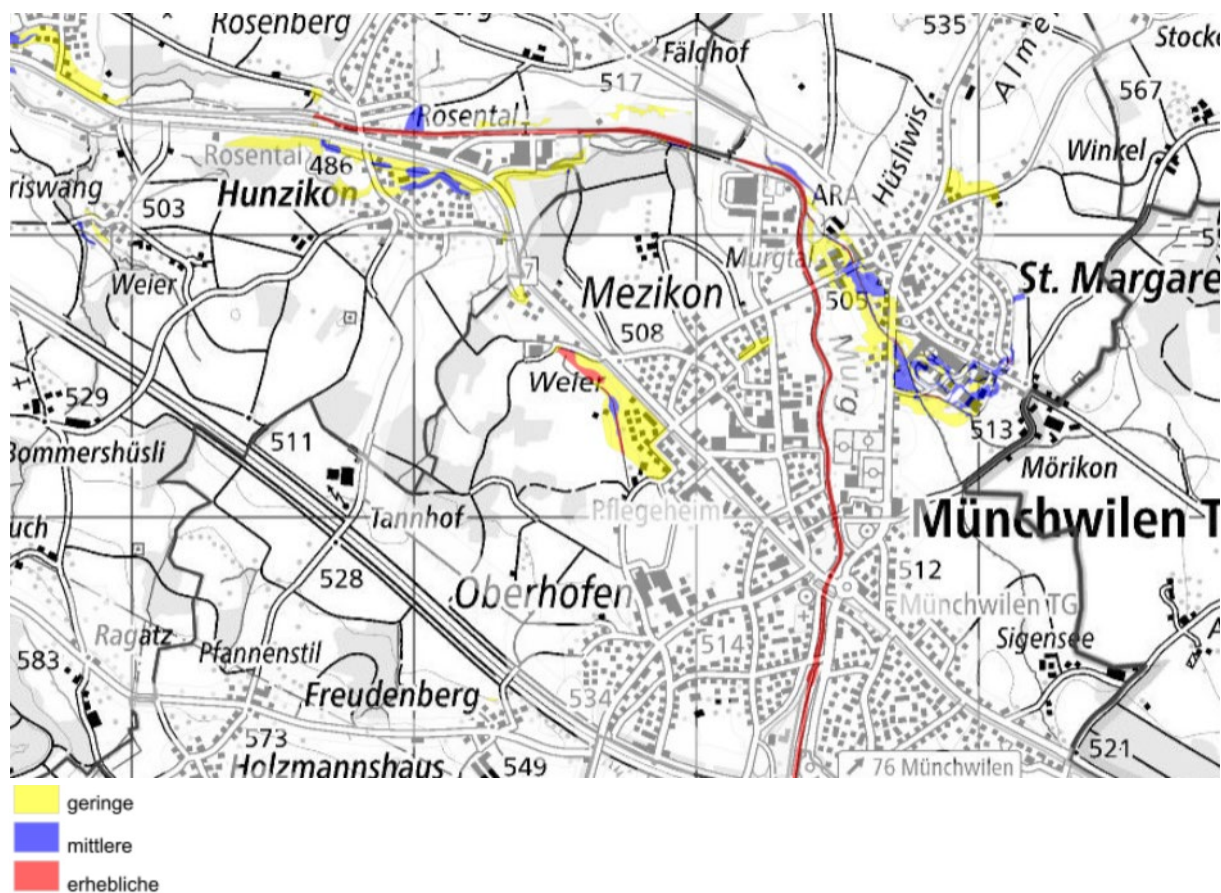


Abb. 4: Ausschnitt Gefahrenkarte

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



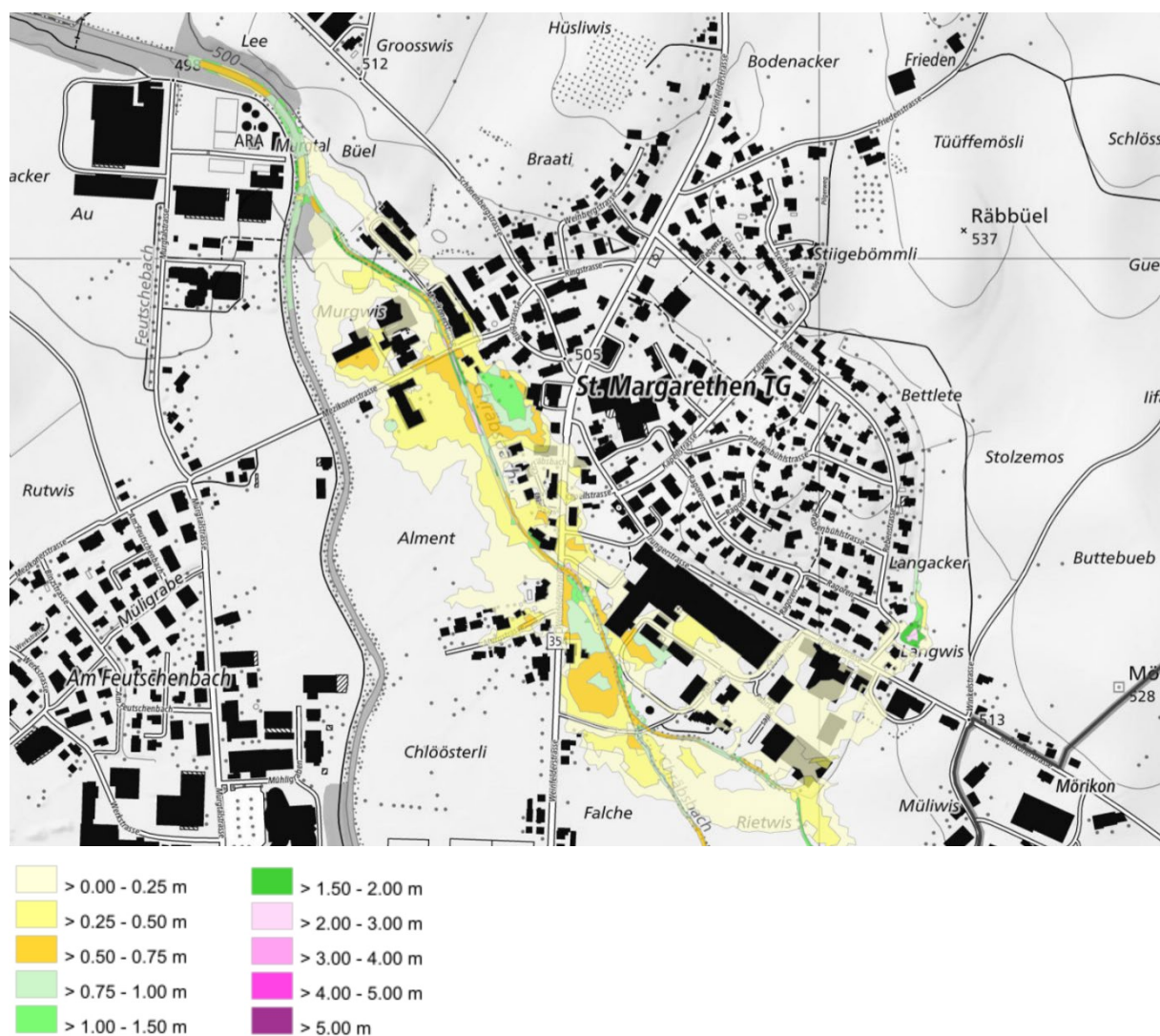


Abb. 5: Ausschnitt Fliesstiefenkarte HQ300 (Chräbsbach)

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025

2.2 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

2.2.1 ALLGEMEIN

Entlang der Gewässer bestehen verschiedene rechtsgültige Baulinienpläne und Gestaltungspläne, welche bei der Festlegung des Gewässerraums zu beachten gilt.

2.2.2 MURG

BAULINIENPLAN EVANGELISCHES KIRCHENZENTRUM

Der Baulinienplan Evangelisches Kirchenzentrum wurde vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) am 17. Dezember 1999 genehmigt. Er wurde durch die geplante Erweiterung des evangelischen Kirchenzentrums im Bereich der Parzelle Nr. 277 am Westufer der Murg ausgelöst. Der Plan ordnet den Gewässerabstand, wobei zwischen einer Baulinie für (Hoch-) Bauten und einer Baulinie für Anlagen unterschieden wird.



Die Baulinie für Anlagen liegt grösstenteils innerhalb des Gewässerraums der Murg und muss deshalb teilaufgehoben werden.

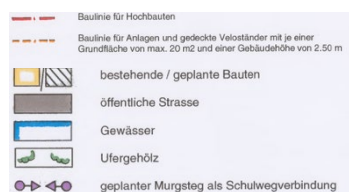
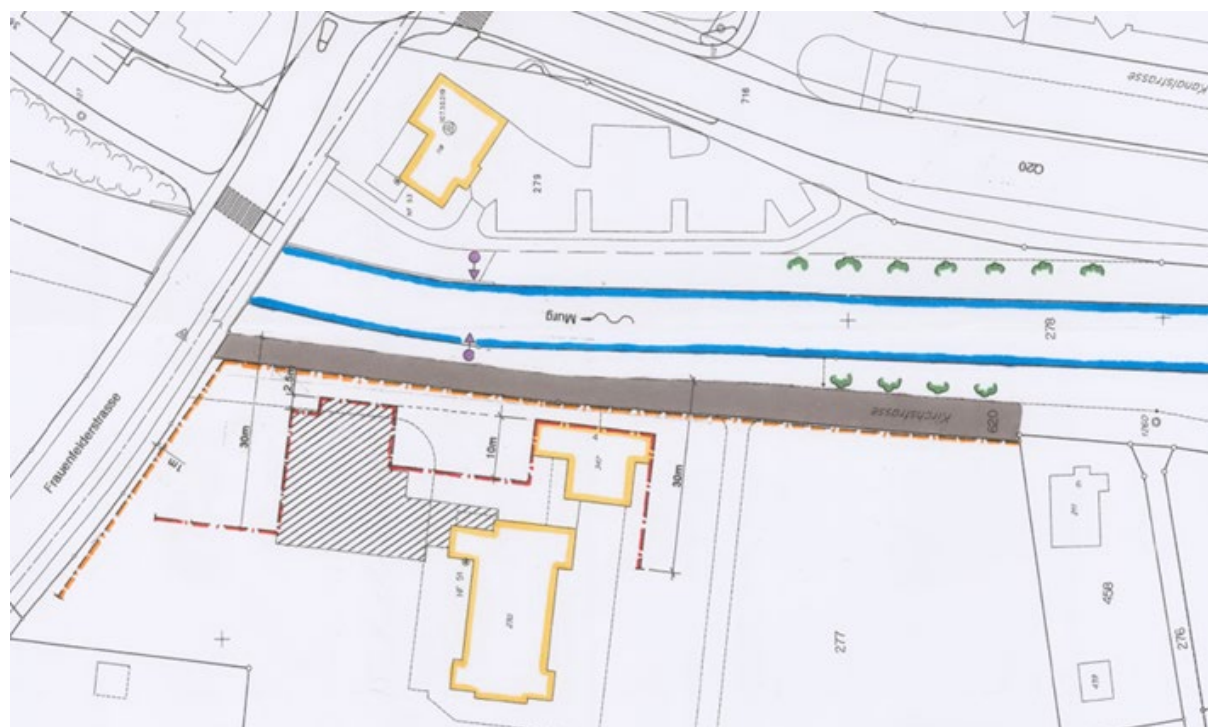


Abb. 6: Baulinienplan evangelisches Kirchenzentrum

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN BACHTOBEL

Der Baulinienplan Bachtobel Parz. 251 wurde vom DBU am 07. November 1989 genehmigt. Er enthält zur Unterschreitung des Waldabstandes drei Arten von Baulinien. Dabei wird unterschieden zwischen einer Normalbaulinie für Bauten und Anlagen, einer Sonderbaulinie für Anlagen und Kinderspielplätze sowie einer Baulinie für unterirdische Bauten.

Die Gewässerraumlinien der Murg unterschreitet die bestehenden Baulinien deutlich. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.



Abb. 7: Baulinienplan Bachtobel Parz. 251

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN IM BAD

Der Baulinienplan Im Bad wurde vom DBU am 15. September 1987 genehmigt. Entlang der Murg galt, sofern keine Baulinie vorlag, der Gewässerabstand von 30 Metern. Die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 246 wurde dadurch stark eingeschränkt. Durch die Festlegung einer Baulinie wurde die Bebauung dieses Grundstücks ermöglicht.

Die Gewässerraumlinien der Murg wird teilweise auf die bestehende Baulinie gelegt oder unterschreitet diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.



Abb. 8: Baulinienplan im Bad

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN STOCKWIES MURGTAL

Der Baulinienplan Stockwies (Murgtal) wurde vom DBU am 20. September 2005 genehmigt. Mit dem Baulinienplan werden auf der Parzelle Nr. 245 eine Baulinie für Bauten sowie eine Baulinie für Anlagen festgelegt. Mit dem Baulinienplan wurde der gesetzliche Gewässerabstand gemäss § 64 PBG reduziert.

Die Gewässerraumlinien der Murg wird teilweise auf die bestehende Baulinie für Anlage gelegt oder unterschreitet diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

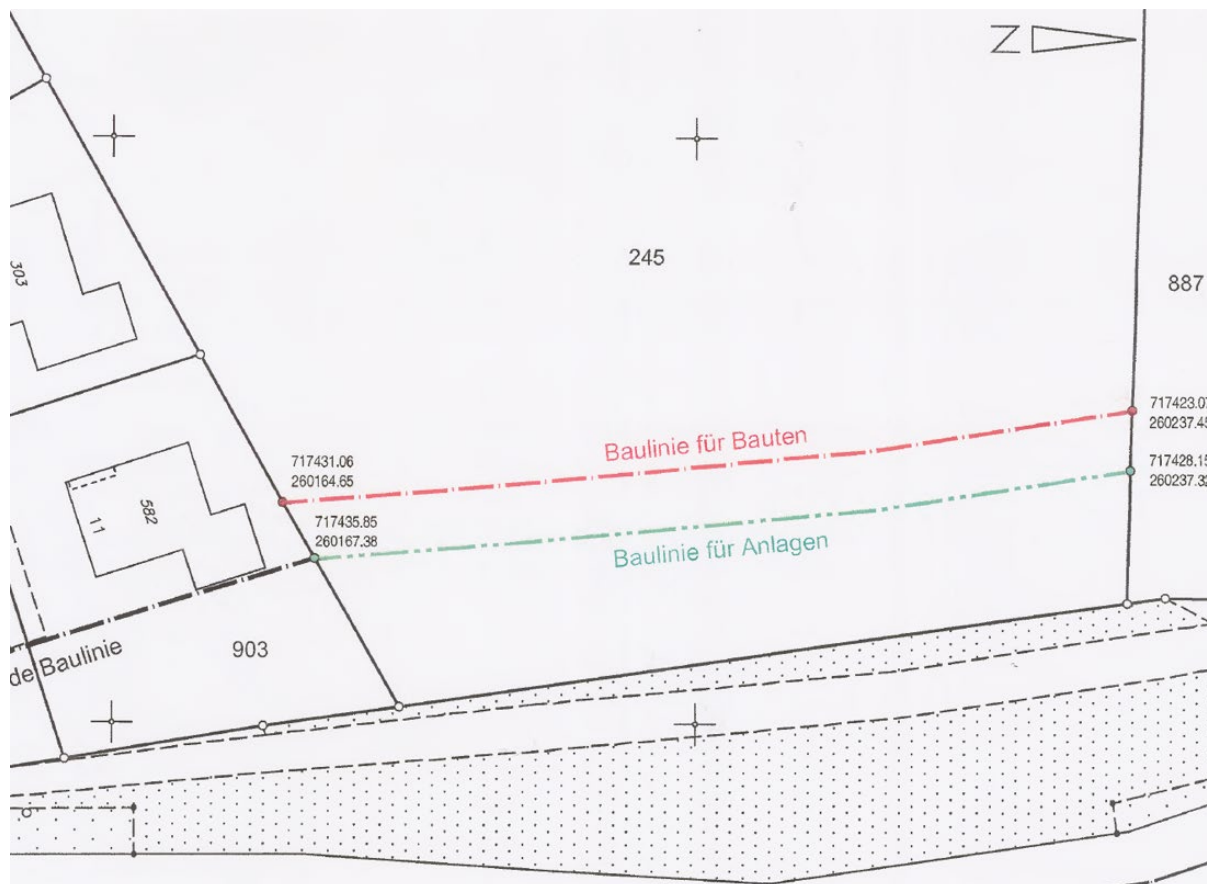


Abb. 9: Baulinienplan Stockwies Murgtal

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN MÜHLIGRABEN

Der Baulinienplan Mühligraben wurde vom DBU am 07. Mai 2001 genehmigt. Die im Baulinienplan betroffene Parzelle Nr. 242 liegt am Westufer der Murg im Norden der Gemeinde Münchwilen. Aufgrund der erheblichen Einschränkung der Überbaubarkeit der Parzelle, wurde eine Unterschreitung des ordentlichen Gewässerabstandes mittels Baulinien festgelegt.

Die Gewässerraumlinien der Murg unterschreitet die bestehende Baulinie. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

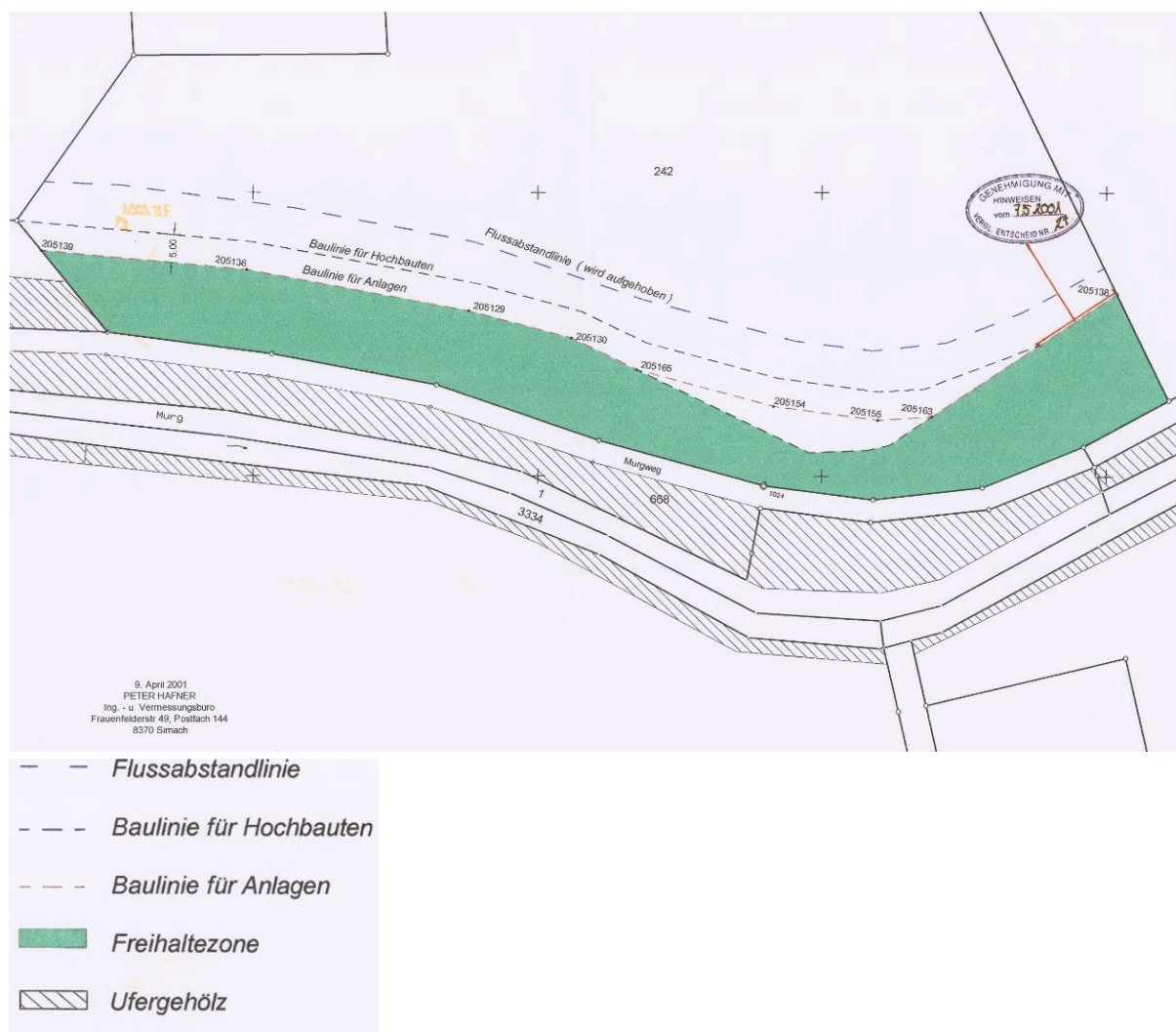


Abb. 10: Baulinienplan Mühligraben

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN KLÄRANLAGE

Der Baulinienplan Kläranlage Parz. 497 wurde vom DBU am 10. August 1993 genehmigt. Er wurde durch den geplanten Ausbau der Kläranlage ausgelöst und ordnet den für Bauten und Anlagen massgebenden Abstand gegenüber dem Ufergehölz und dem Gewässer.

Die Gewässerraumlinien der Murg wird teilweise auf die bestehende Baulinie oder unterschreitet diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

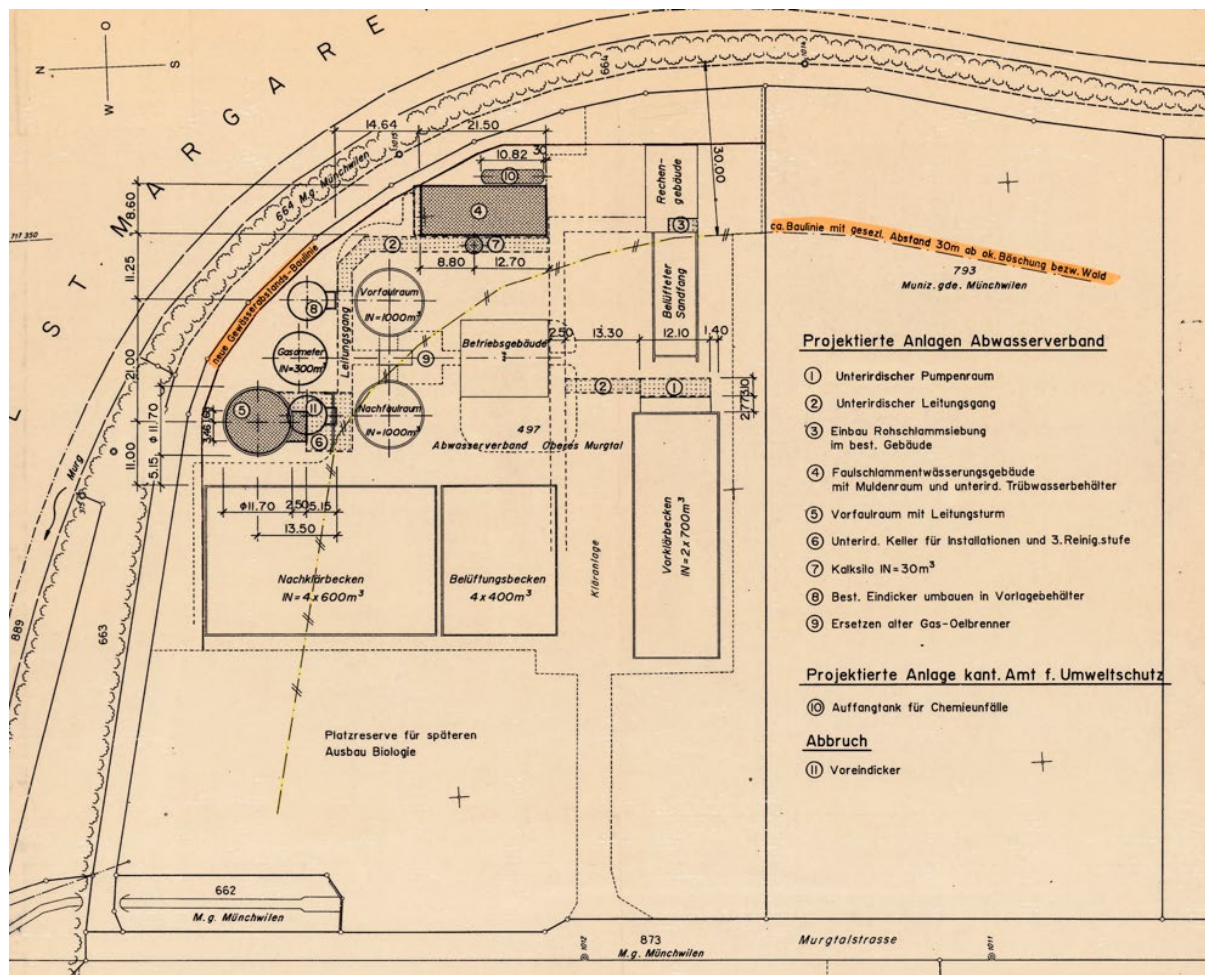


Abb. 11: Baulinienplan Kläranlage

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN MURGTAL, FIRMA LEHR

Die Baulinie Murgtal Firma Lehr AG wurde vom DBU am 10. Januar 1989 genehmigt. Er ordnet den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald und der Murgtalstrasse und ermöglicht die Unterschreitung des Waldabstandes. Aufgrund der Erstellung der neuen Holzschnitzelheizung, wurde eine Änderung des Baulinienplan Murgtal vorgenommen. Diese Änderung wurde vom DBU am 11. Juni 2019 genehmigt.

Die Gewässerraumlinien der Murg und des Feutschenbachs unterschreiten die bestehenden Baulinien. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

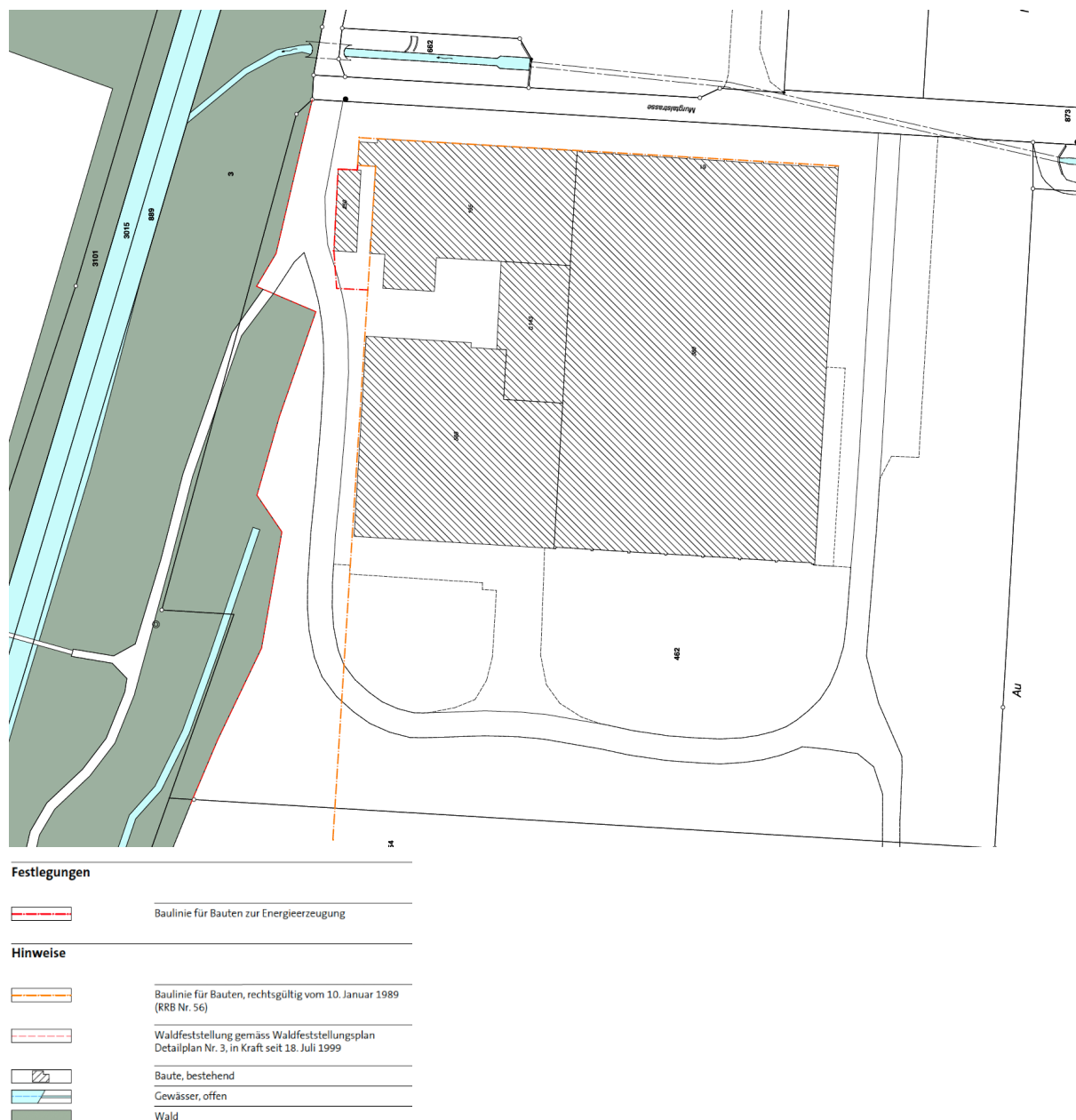


Abb. 12: Baulinienplan Murgtal Firma Lehr AG
Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025

2.2.3 FEUTSCHENBACH

BAULINIENPLAN MURGTAL

Der Baulinienplan Murgtal wurde vom DBU am 14. Juni 1988 genehmigt. Er wurde durch ein Bauvorhaben der Stiftung Sonnenhalde, die den gesetzlichen Gewässerabstand nicht einhält, ausgelöst. Der Baulinienplan definiert für die Parzellen Nrn. 26, 463 Baulinien gegenüber dem Gewässer für die teilweise Unterschreitung des Gewässerabstandes.

Die Gewässerraumlinien des Feutschenbachs unterschreitet die bestehende Baulinie. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

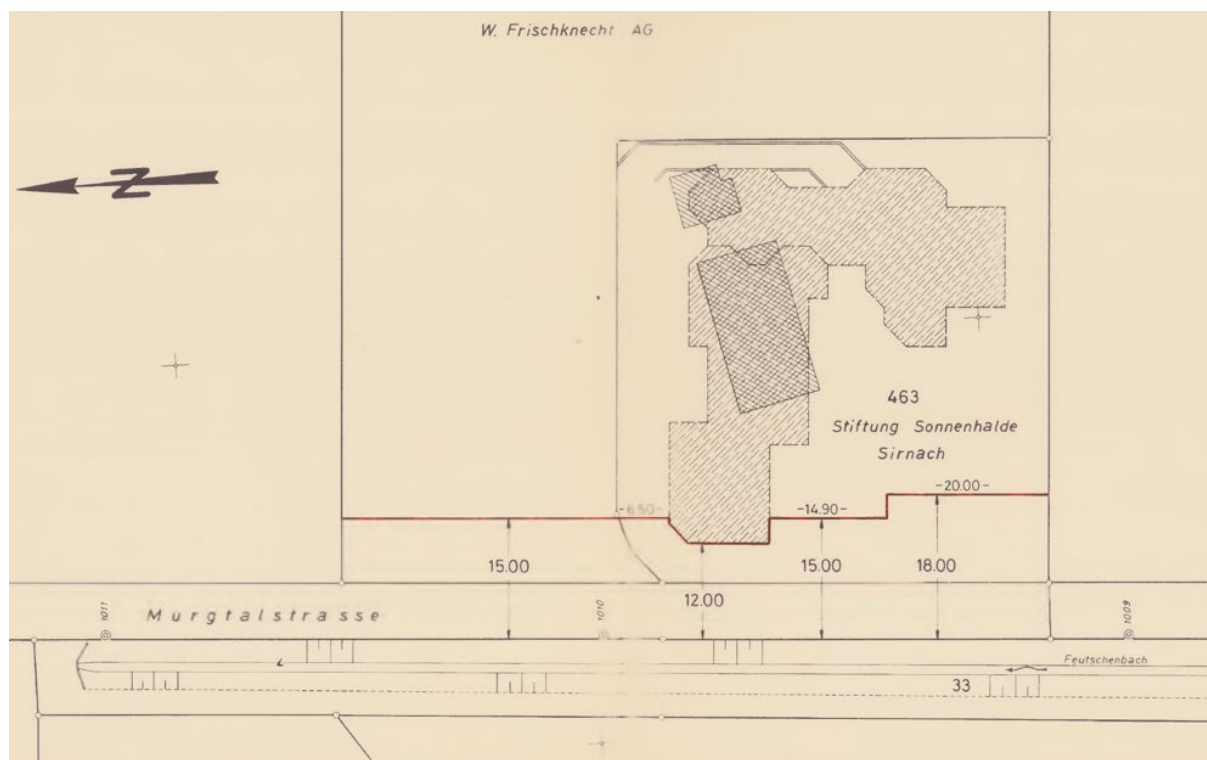


Abb. 13: Baulinienplan Murgtal

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



GESTALTUNGSPLAN BINZLI-FEUTSCHENBACH

Der Gestaltungsplan Binzli-Feutschenbach wurde vom DBU am 26. Januar 2009 genehmigt. Er regelt die bauliche Entwicklung und die Erschliessung des Quartiers Binzli-Feutschenbach. Dabei werden die Integration / Umlegung des Feutschenbachs mit verbindlicher Festlegung von Abständen sowie der Übergang zur Industriezone im Süden festgelegt. Für die Bebauung wird ein grösserer Ausbaugrad ermöglicht. Die Erschliessung wird ebenfalls geregelt. Durch die Vorschriften zu Umgebung und Immissionsschutz werden weitere gestalterische Bestimmungen festgelegt.

Die Gewässerraumlinien des Feutschenbachs wird teilweise auf die bestehende Baulinie gelegt oder unterschreitet diese. Der Gestaltungsplan kann bestehen bleiben.



Abb. 14: Gestaltungsplan Binzli-Feutschenbach

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



2.2.4 CHRÄBSBACH

Es besteht bereits ein rechtskräftiger Gewässerraum zwischen der Mündung zur Murg und der Feldwieserstrasse. Dieser ist seit dem 30. November 2020 in Kraft.



Abb. 15: Ausschnitt Gewässerraum Münchwilen

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



GESTALTUNGSPLAN CHRÄBSBACH

Der Gestaltungsplan Chräbsbach wurde vom DBU am 21. Januar 1999 genehmigt.

Im Gestaltungsplan werden verschiedene Themen geregelt. Die Überbauungs- und Gestaltungsvorschriften ermöglichen einen reduzierten Gebäudeabstand und legen die generelle Anordnung der Bauten fest. Zudem werden die Erschliessung definiert, und es bestehen Vorschriften zur Umgebungsgestaltung.

Die Gewässerraumlinien des Chräbsbachs sind teilweise auf die bestehende Baulinie für Anlagen gelegt. Die Gebäude Nr. 27, 100, 101 und 188 liegen innerhalb des rechtskräftigen Gewässerraums, jedoch haben die Gebäude Bestandsgarantie gemäss Art. 109 PBG. Der Gestaltungsplan muss gemäss § 122 Abs. 1 PBG bis zum 1. Januar 2028 an das neue Recht angepasst werden, welches diesen Widerspruch bereinigt.

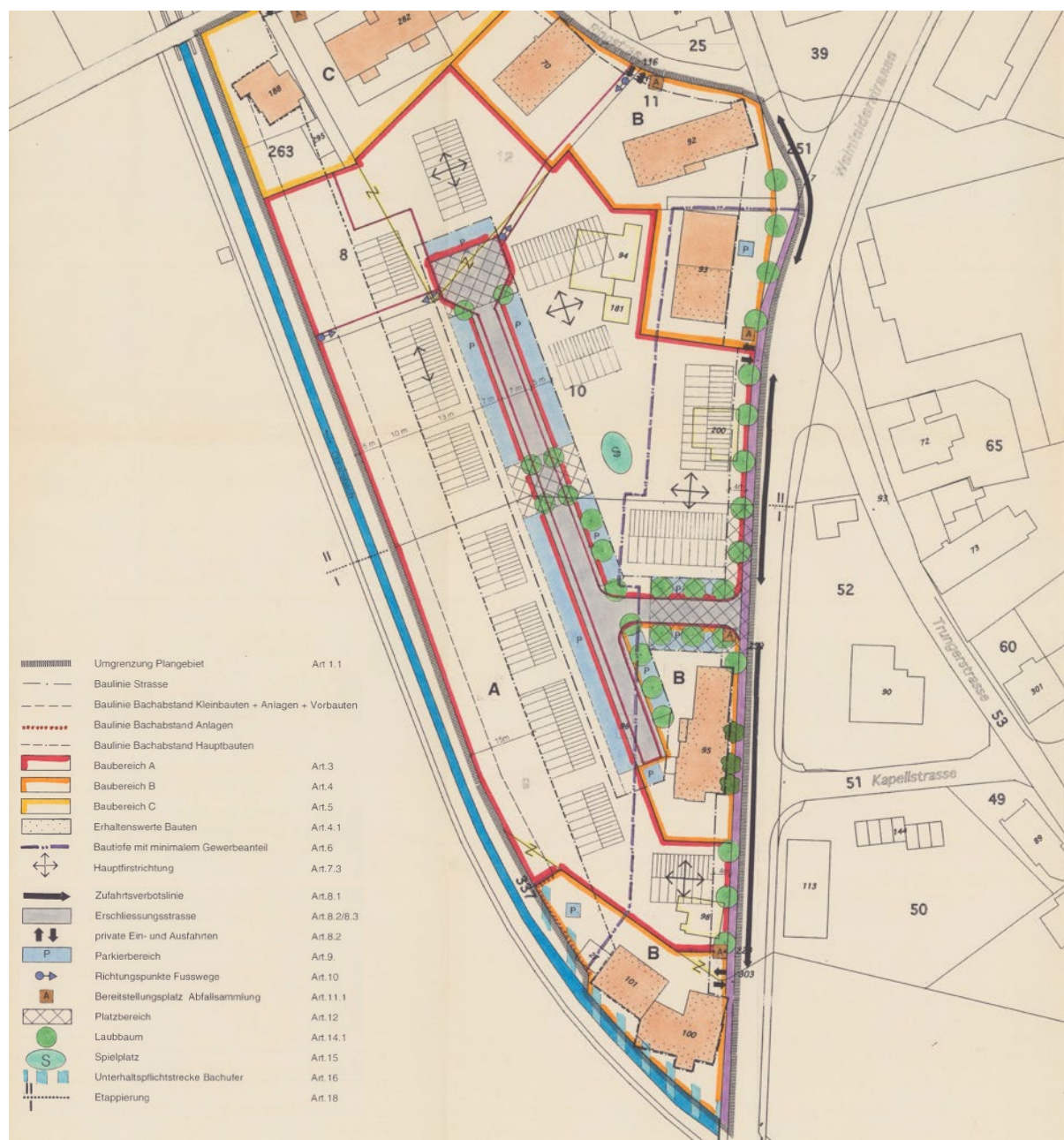


Abb. 16: Gestaltungsplan Chräbsbach

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



BAULINIENPLAN PARZELLEN NUMMERN 3020 UND 3252

Der Baulinienplan Murgwies Parz. 3020 und 3252 wurde vom DBU am 21. Juni 2018 genehmigt. Er bezweckt die Sicherung des Raumbedarfes für die Revitalisierung des Chräbsbaches. Die rechtskräftigen Gewässerraumlinien des Chräbsbaches sind teilweise auf die bestehende Baulinie gelegt oder unterschreiten diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

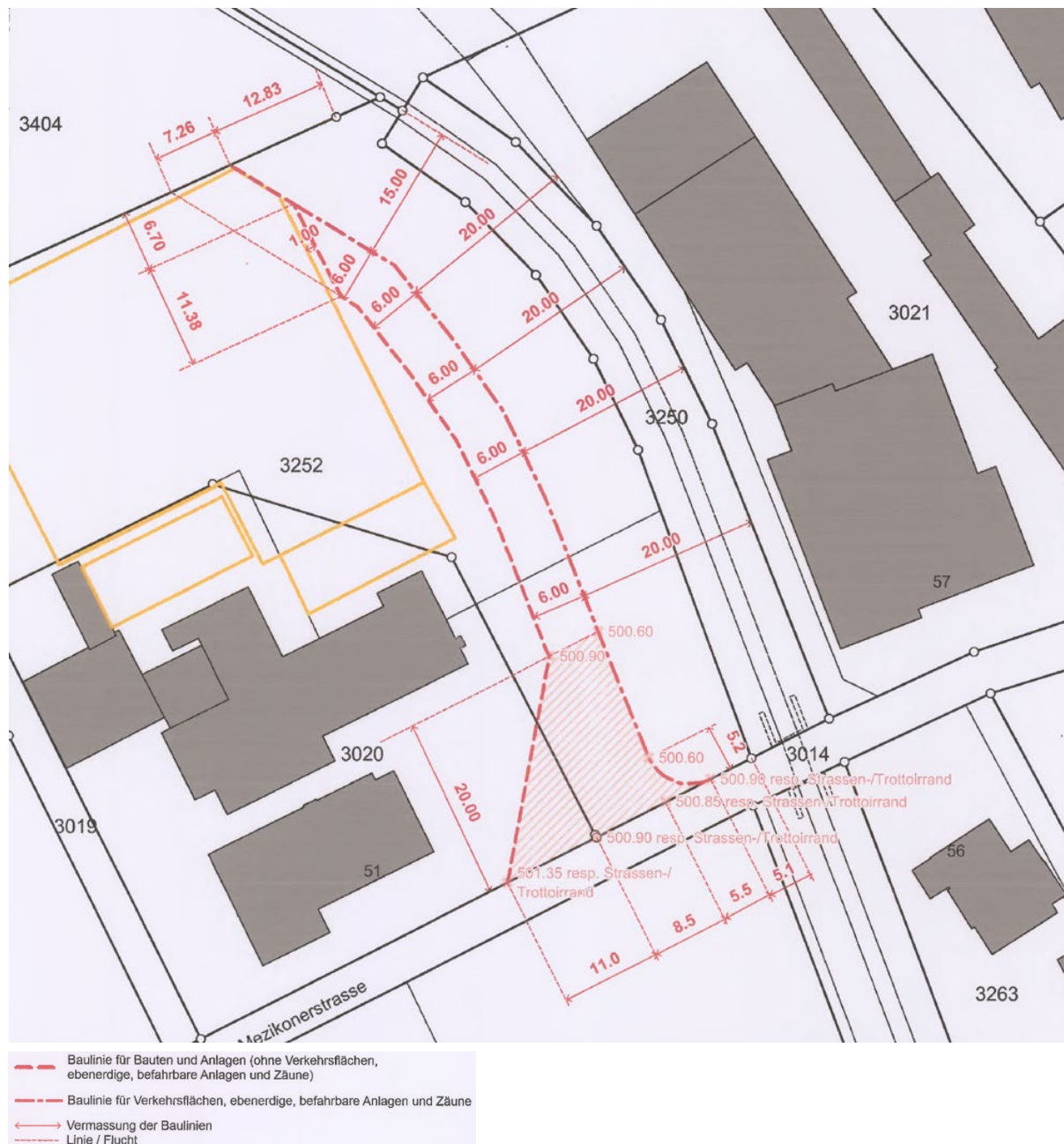


Abb. 17: Baulinienplan Parz. Nr. 3020 und 3252

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025



2.2.5 TRUNGERBACH

BAULINIENPLAN TRUNGERBACH

Der Baulinienplan Trungerbach wurde vom DBU am 17. Dezember 1995 genehmigt. Der Baulinienplan wurde durch Überbauungsabsichten auf der Parzelle Nr. 225 entlang dem Trungerbach ausgelöst. Der Baulinienplan ermöglicht die Unterschreitung des Gewässerabstandes.

Die Gewässerraumlinie des Trungerbachs ist teilweise auf die bestehende Baulinie gelegt oder unterschreiten diese. Die rechtskräftigen Gewässerraumlinie des Chräbsbachs ist teilweise auf die bestehende Baulinie gelegt oder unterschreiten diese. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.

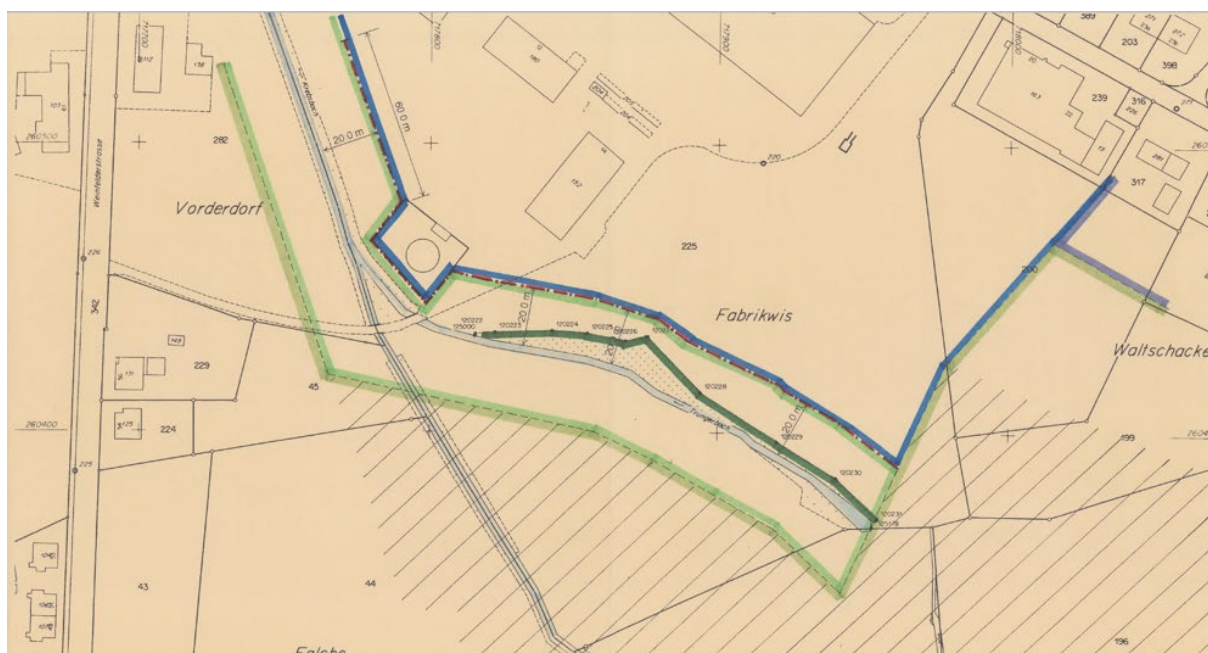


Abb. 18: Baulinienplan Trungerbach

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025

2.2.6 SCHELMENMOOSBACH

BAULINIENPLAN WALTSHACKER - FABRIKWIESE

Der Baulinienplan Waltshacker - Fabrikwiese wurde vom DBU am 29. April 2014 genehmigt.

Mit dem Baulinienplan wurden Bachabstände festgelegt, die den Grundeigentümern der Parzellen Nr. 3317 und 3238 eine bauliche Nutzung ihrer Grundstücke sowie die erforderlichen Flächen für die Bachöffnung auf den Parzellen Nr. 3200 und 3402 gesichert haben. Im Baulinienplan wird zwischen einer Baulinie für Anlagen, einer Baulinie für Bauten und einer Baulinie für Bauten und Anlagen unterschieden. Somit wurde ein Unterhaltungsweg zweckmässigerweise auf der Seite der Bauzone errichtet. Die Gewässerraumlinie des Schellenmoosbachs unterschreiten die bestehende Baulinie. Der Baulinienplan kann bestehen bleiben.



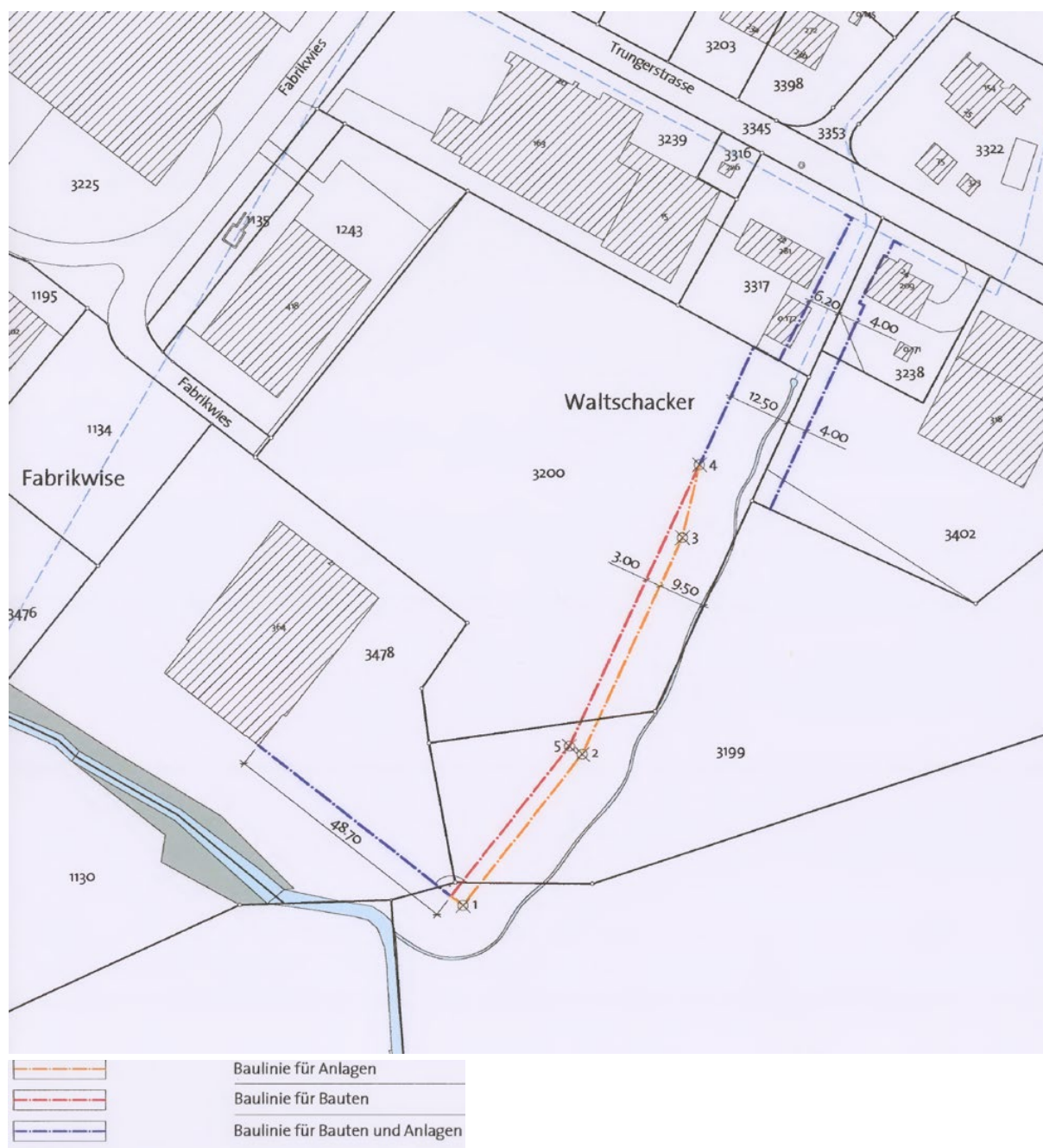


Abb. 19: Baulinienplan Waltschacker-Fabrikwiese

Quelle: www.map.geo.tg.ch | März 2025

2.3 GRUNDLAGEN FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Auf dem Gemeindegebiet in Münchwilen hat es Fruchtfolgeflächen (FFF) entlang von Gewässer. Die Fruchtfolgeflächen sind qualitatives ackerfähiges Kulturland. Diese Flächen sollen vor Überbauung geschützt werden und für die langfristige Versorgungssicherung mit Nahrungsmitteln erhalten bleiben. Zuständig für die Umsetzung des Sachplan ist das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). FFF im Gewässerraum können dem kantonalen Kontingent angerechnet werden, sie müssen jedoch separat ausgewiesen werden.



3 ERLÄUTERUNGEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 AUFBAU

Die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen der Gewässerraumlinien nach §35 WBSNG erfolgen pro Bach im Gewässerraumlinienplan. Der vorliegende Planungsbericht dient zur Erläuterung. Die Abschnittsblätter zur technischen Dokumentation Gewässerraumlinien sind in der Beilage B1 ersichtlich. Darin wird jeder Gewässerabschnitt anhand eines Abschnittsdatenblattes genau beschrieben.

3.1.2 SICHERUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) wird der generelle Zugang zu dem Gewässer geregelt. In § 47 Zutritts- und Benutzungsrecht steht, dass Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sowie Anstösser und Hinterlieger die Inanspruchnahme durch die Organe Kanton und der Gemeinde sowie durch die von ihnen Beauftragten, vorübergehend das Befahren und Betreten ihrer Grundstücke dulden müssen. Bei den meisten Grundstücke wird die Zugänglichkeit über Landwirtschaftsflächen oder bereits bestehende Wege/Strassen gewährleistet. Ebenso kann sie über Freihaltezonen erfolgen, die genaue Zugänglichkeit wird bei dem jeweiligen Gewässer direkt beschrieben in den untenstehenden Kapiteln.

3.2 STEHENDE GEWÄSSER

3.2.1 BODELOSE WEIER

08.25-01

In diesem Gewässerabschnitt ist das stehende Gewässer, der gesamte Bodelose Weier, beinhaltet. Der Weiher hat eine Fläche von 4466 m² und ist damit kleiner als 0.5 ha. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Die Zugänglichkeit ist über das bestehende Weg- und Strassennetz sichergestellt. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Uferwege und die Hörnlistrasse.

3.2.2 ROOSENTAALER WEIER

08.21-01

Der Roosetaaler Weier ist als gesamter Weier als stehendes Gewässer im selben Gewässerabschnitt. Der Gewässerraum beträgt mindestens 15 Meter. Entlang des Nordufers wird der Gewässerraum auf die Gemeindegrenze gelegt und der Gewässerraum vergrössert sich.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich der Uferweg.

3.2.3 08.24.01V1-01

08.24.01V1-01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den gesamten Weier. Der Weiher befindet sich unfern vom Grosswisbach. Der Gewässerraum beträgt mindestens 15 Meter.



Der Weiher liegt zum Teil in einer Naturschutzzone wodurch die Zugänglichkeit gesichert ist.

3.3 FLIESSGEWÄSSER

3.3.1 CHROTTENBACH

ZUGÄNGLICHKEIT UND BREITE GEWÄSSERRAUM

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.22_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist und sich auf dem Gemeindegebiet Wängi befindet.

08.22_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Chrottenbach nördlich der Murg im Gebiet Frauwis. In diesem Abschnitt fliesst der Bach mehrheitlich entlang eines Flurwegs im Landwirtschaftsland. Innerhalb des Gewässerraum befinden sich die Schönenbergstrasse mit Durchlass und Fruchtfolgefläche auf der ganzen Länge.

08.22_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.22_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet einen kurzen offenen Abschnitt des Chrottenbach im Gebiet Staa-Acker. In diesem Abschnitt fliesst der Bach auf ca. 10 m offen im Landwirtschaftsland. Innerhalb des Gewässerraum befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der ganzen Länge

3.3.2 CHRÄBSBACH

08.24_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Chräbsbach von der Fabrikwis bis zur Eindolung Wilerstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb eines schmalen Ufergehölzes durch Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite beträgt 2 m und die minimale Gewässerraumbreite wird auf 12 m festgelegt. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befinden sich verschiedene Brücken sowie eine Restfläche einer Fruchtfolgefläche.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.24.03_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.24.03 im Gebiet Rietwiese ab der Mündung in den Chräbsbach. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Mitwirkung wurde geprüft, ob es sich bei diesem Abschnitt wirklich um einen Bach handelt. Der Graben weist weder eine bachtypische Bepflanzung / Bestockung noch eine bachtypi-



sche Sohle auf. Er weist keine der Klassierungsmerkmale eines Baches auf: kleines Einzugsgebiet (ca. 2 ha), Entwässerung von 4 Grundstücken, keine permanente Wasserführung, in alten Plänen nicht ersichtlich, die Sohle ist grösstenteils Wiese mit wenig Dreck, keine Leitungen vorhanden. Aus diesen Gründen wird kein Gewässerraum festgelegt und der Abschnitt soll aus dem Gewässerkataster entlassen werden.

3.3.3 TRUENGERBACH

08.24.01_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Truengerbach im Gebiet Fabrikwiese bis zur Einmündung des Schelmenmoosbachs. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb der Freihaltezone in einem schmalen Ufergehölz.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 4.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 18.25 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich eine einzelne Restfläche einer Fruchtfolgefläche.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08_24.01_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Truengerbach im Gebiet Müliwis ab der Einmündung des Schelmenmoosbachs bis zur Kantonsgrenze. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland und wird von einer knappen Bestockung gesäumt.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 3 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14.5 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich ein Teil Durchlass bei der Mörickerstrasse, sowie einzelne kleine Restflächen Fruchtfolgeflächen.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.3.4 EICHBÜÜL

08.21V1_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer durch einen Wald verläuft.

08.21V1_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.21V1 im Bereich der Waldlichtung im Eichbüül. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und der rechtsufrigen Naturschutzzone.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum ist symmetrisch auf die Gewässerraumlinie festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Angrenzend an den Gewässerraum ist ein Kataster der belasteten Standorte (KbS) -Eintrag vorhanden (Kehrichtablagerung zwischen Kanal und Murg, Nr. 4746 D 14, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten).

Die Zugänglichkeit ist über das Waldstrassennetz und teilweise über das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.21V1_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer durch einen Wald verläuft.



3.3.5 EICHHOLZBACH

Zugänglichkeit und Breite Gewässerraum

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die Gewässerraumbreite beträgt 11 Meter.

Der Gewässerraum beim Eichholzbach ist symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.19.03.01_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19.03.01_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Eichholzbach im Gebiet Eichholz - Hinderrüti. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und dem rechtsufrigen Landwirtschaftsland.

08.19.03.01_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19.03.01_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Eichholzbach südlich der Underloostrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und dem rechtsufrigen Landwirtschaftsland.

08.19.03.01_05

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer durch einen Wald verläuft oder eingedolt ist.

3.3.6 WEIERBACH

ZUGÄNGLICHKEIT UND BREITE GEWÄSSERRAUM

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird auf 1.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum beim Eichholzbach ist symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt. Innerhalb des Gewässerraums befindet sich die Brücke Rütistrasse.

08.19.03_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Weierbach zwischen der Gemeindegrenze Wängi und dem Weierhof. In diesem Abschnitt fliesst der Bach offen durch Landwirtschaftsland.

08.19.03_02

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.



08.19.03_03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Weierbach zwischen der Eindolung Weierhofstrasse und der Schützenhausstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach mehrheitlich offen durch Landwirtschaftsland. Bei Mezikon schliesst rechtsufrig die Bauzone an.

08.19.03.02_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

3.3.7 EICHLIBACH**08.19_01**

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Eichlibach zwischen dem Gebiet Grossacker und dem Waldrand im Bereich Schlatter. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (rechtsufrig) auf der Gemeindegrenze Wängi - Münchwilen.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1.5m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befinden sich Flurwege und -strassen sowie eine kleine Restfläche Fruchtfolgefläche.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.19_02

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder sich im Wald befindet.

08.19.04_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.19.04 im Gebiet Weid - Agesteloo ab der Mündung in den Eichlibach. In diesem Abschnitt fliesst der Bach offen durch Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich ein Teil des Flurwegs.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.3.8 FEUTSCHENBACH**08.23_01**

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Feutschenbach bei der Mündung in die Murg. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb der Uferbestockung.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 2.5m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 13.25m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich der Uferweg und ein Teil der Murgtalstrasse.

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und teilweise durch das Landwirtschaftsland sichergestellt.



08.23_02

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.23_03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Abschnitt des Feutschenbach im Gebiet Murgtal. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang der Bauzone (rechtsufrig) und dem linksufrigen Landwirtschaftsland zwischen Flurweg und Strasse.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 2.5m festgelegt und der minimale Gewässerraumbreite beträgt 13.25m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich ein Teil der Murgtalstrasse.

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz und teilweise durch das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.23_04

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.23_05

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Abschnitt des Feutschenbach im Baugebiet Müligrabe - Binzli. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb der Bauzone entlang der Quartierstrasse.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und der minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich ein Teil der Strasse am Feutschenbach.

Die Zugänglichkeit ist über das Strassennetz sichergestellt.

3.3.9 RUTWISBÄCHLI**08.23.01_01**

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.23.01_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Abschnitt des Rutwisbächlis im Gebiet Rutwis. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum ist symmetrisch zur Gewässerachse ausgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraumes befinden sich ein Teil der Flurstrasse und Fruchtfolgeflächen auf der ganzen Länge.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt

3.3.10 GROSSWISBACH

Zugänglichkeit und Breite Gewässerraum



Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite auf 11 m. Der Gewässerraum ist symmetrisch zur Gewässerachse ausgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.24.01V1_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.24.01V1_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den kurzen offenen Abschnitt des Grosswisbachs im Gebiet Büel. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch die Landwirtschaftszone

08.24.01V1_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.24.01V1_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den kurzen offenen Abschnitt des Grosswisbachs im Gebiet Büel. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch die Landwirtschaftszone innerhalb einer schmalen Uferbestockung.

08.24.01V1_05

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.24.01V1_06

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Grosswisbachs im Gebiet Grosswis - Hüsliwis - Laa nördlich der Schönenbergstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

3.3.11 LÖÖREBACH

Zugänglichkeit und Breite Gewässerraum

Die Gerinnesohlebreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.17.01_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.17.01_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Bachabschnitt des Löörebach im Bereich Langtane - Underi Lööre. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland innerhalb eines schmalen Waldstreifens. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Flurwege und -strassen.



08.17.01_03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Bachabschnitt des Löörebach im Bereich Herti - Muggelsbrune. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

08.17.01_04

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.17.01_05

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den offenen Bachabschnitt des Löörebach im Bereich Chloosterholz - Diebenacker. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

3.3.12 MURG**08_01**

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Murg von der Gemeindegrenze Wängi bis zur ARA. In diesem Abschnitt fliesst die Murg mehrheitlich im Wald.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 14 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 44 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Beim lifängli wird die rechte Gewässerraumlinie auf den Waldrand gelegt. Innerhalb des Gewässerraumes befinden sich Flurwege und -strassen.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt.

08_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Murg von der ARA bis zum südlichen Ende der Bauzone Murgtal. In diesem Abschnitt fliesst die Murg zwischen der Bauzone linksufrig und dem Landwirtschaftsland rechtsufrig innerhalb eines schmalen Waldstreifens.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 14 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 43 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Die Linke Gewässerraumlinie wird an die bestehende Baulinie und teilweise auf die Parzellengrenze gelegt. Innerhalb des Gewässerraums befindet sich der Uferweg, ein Pavillon und Umgebungsbauten der Stiftung Sonnenhalden sowie einer Restfläche an Fruchtfolgefläche auf der Parzelle Nr. 1437.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt.

08_03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Murg im Landwirtschaftsgebiet nördlich und südlich der Mezikonerstrasse. In diesem Abschnitt fliesst die Murg innerhalb eines schmalen Waldstreifens.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 14 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbereich beträgt 44 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Im Bereich der Mezikonerstrasse 44 wird die linke Gewässerraumlinie an die bestehenden Gebäude gelegt. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich die Brücke Mezikonerstrasse und der Uferweg sowie Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt.



08_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Murg im Gebiet Chlöösterli. In diesem Abschnitt fliesst die Murg zwischen der Bauzone linksufrig und dem Landwirtschaftsland rechtsufrig innerhalb eines schmalen Waldstreifens.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 14 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbereich beträgt 43 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Rechtsufrig wird die Gewässerraumlinie auf die Parzellengrenze der Parzelle Nr. 3271 gelegt.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt.

08_05

Der Gewässerabschnitt beinhaltet die Murg vom südlichen Ende der Landwirtschaftszone Chlöösterli bis zur Gemeindegrenze Sirnach. In diesem Abschnitt fliesst die Murg durch das Baugebiet von Münchwilen innerhalb eines schmalen Waldstreifens.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 14 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 42 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Im Bereich der Parzelle Nr. 3271 wird die rechte Gewässerraumlinie auf die Parzellengrenze gelegt. Beim evangelischen Kirchenzentrum wird die linke Gewässerraumlinie auf die bestehende Baulinie gelegt. Beim Schwimmbad wird die linke Gewässerraumlinie auf das bestehende Gebäude Nr. 340 gelegt sowie folgt die Gewässerraumlinie teilweise dem Verlauf des Uferwegs. Innerhalb des Gewässerraums befindet sich das Gebäude Nr. 306, das Gebäude Nr. 118, die Baulinie für Anlagen des Baulinienplans Evangelisches Kirchenzentrum vom 17.12.1999, zwei Brücken, ein Uferweg inkl. Brücke und verschiedene Strassenabschnitte sowie beim Gebiet Chlöösterli befindet sich auf beidseitig Fruchtfolgeflächen. Auf dem Gemeindegebiet von Sirnach ist einzig die Autobahnausfahrt durch den Gewässerraum betroffen.

Die Zugänglichkeit ist über den Uferweg und teilweise über Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.3.13 RIETBACH / BRÜELBACH**08.17.01.01_01**

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.17.01.01_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Rietbach im Bereich Hafe. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und dem rechtsufrigen Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlebreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.17.01.01_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.



08.17.01.01_04

Der Gewässerabschnitt liegt grösstenteils im Wald. Bei einer minimalen Gewässerraumbreite von 11 m kommt jedoch ein Teil des Gewässerraums ausserhalb des Waldes zu liegen. Deshalb wird der Gewässerraum dieses Abschnitts festgelegt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.17.01.01_05

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.17.01.01.01_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.17.01.01.01_02

Der Gewässerabschnitt liegt im Wald. Bei einer minimalen Gewässerraumbreite von 11 m kommt jedoch ein Teil des Gewässerraums ausserhalb des Waldes zu liegen. Deshalb wird der Gewässerraum dieses Abschnitts festgelegt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.17.01.01.02_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.17.01.01.02 im Bereich Pöschepünt. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (rechtsufrig) und dem linksufrigen Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.17.01.01.02_02

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

3.3.14 BACH NR. 08.21**08.21_01**

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder im Wald verläuft.

08.21_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.21 vom Roosetaaler Weier bis zum Gewerbepark Edelweiss. In diesem Abschnitt fliesst der Bach im Wald.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 14 m. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet. Innerhalb des Gewässerraumes befindet sich ein Teil Uferweg.



Die Zugänglichkeit ist über das Waldstrassennetz und teilweise über das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.3.15 SCHELMENMOOSBACH

08.24.01.01_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Schelmenmoosbach im Gebiet Waltschacker zwischen der Mündung in den Truengerbach und der Eindolung Trungerstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang der Bauzone (rechtsufrige) und der linksufrigen Landwirtschaft.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse ausgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Die rechte Gewässerraumlinie wird auf die bestehenden Parzellengrenzen gelegt. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.24.01.01_02

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.24.01.01_03

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Schelmenmoosbach entlang des Quartiers an der Rebenstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach östlich entlang der Bauzone (rechtsufrig) und linksufrig der Landwirtschaftszone.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse ausgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraums befinden sich Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.24.01.01.01_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.24.01.01.01 im Gebiet Bettlete von der Mündung in den Schelmenmoosbach. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraums befindet sich die Flurstrasse mit Durchlass sowie Fruchtfolgeflächen auf der gesamten Länge.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.24.01.01.02_01

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.24.01.01.02 von der Mündung in den Schelmenmoosbach. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch die Bauzone.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1 m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11 m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt. Innerhalb des Gewässerraums befindet sich ein Zaun bei der Rebenstrasse 25.

Der Zugang innerhalb des Gewässerraums ist von der Rebenstrasse und dem Schelmenmoosbach her möglich.



3.3.16 ZIGIBACH (FUCHSLOCHBACH)

08.19_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Zigibach im Gebiet Fuchsloch - Horüti. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und dem rechtsufrigen Landwirtschaftsland.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1.5 m festgelegt und die minimale Gewässerraubbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraublinien wird angemessen begründet.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.19_05

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder im Wald verläuft.

08.19.05_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19.06_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder im Wald verläuft.

08.19.07_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder im Wald verläuft.

08.19.07_02

Der Gewässerabschnitt liegt im Wald. Bei einer minimalen Gewässerraubbreite von 11 m kommt jedoch ein Teil des Gewässerraums ausserhalb des Waldes zu liegen. Deshalb wird der Gewässerraum dieses Abschnitts festgelegt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.19.07_03

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist oder im Wald verläuft.

08.19.07_04

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.19.07 im Gebiet Hagwis, westlich von Freudenberg. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang des Waldrands (linksufrig) und dem rechtsufrigen Landwirtschaftsland.



Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

08.19.07_05

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19.08_01

Nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV wird in diesem Gewässerabschnitt auf eine Festlegung verzichtet, da das Gewässer eingedolt ist.

08.19.08_02

Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach Nr. 08.19.08 im Gebiet Hirschacker, südlich der Strasse von Freudenberg nach Holzmanshaus. In diesem Abschnitt fliesst der Bach innerhalb einer bestockten Fläche.

Die Gerinnesohlenbreite wird auf 1m festgelegt und die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11m. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt.

Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.4 UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Die übrigen Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Münchwilen sind grösstenteils als Fruchtfolgeflächen eingetragen. Die Gewässerraumfestlegung tangiert die Fruchtfolgeflächen nur geringfügig.

Überschneidungen der Fruchtfolgeflächen mit den Gewässerräumen sind auszuweisen, wobei diese nur als effektiver Verlust gelten, wenn ein Verlust der Bodenfruchtbarkeit, Zerstörung durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte vorliegen. Nur effektive FFF-Verluste müssen kompensiert werden.

Die im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen können gemäss GSchV Art. 41 c weiterhin dem kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden, müssen jedoch bei der Inventarisierung durch den Kanton separat ausgewiesen werden. Sofern ein entsprechender Bundesratsbeschluss nach Art. 5 GSchG vorliegt, dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Folgende Fruchtfolgeflächen kommen mit der Festlegung innerhalb des Gewässerraums des jeweiligen Fließgewässers zu liegen:



Tab. 1: Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums

FLIESSGEWÄSSER	ABSCHNITT	FLÄCHE IN m ²
Murg	08_Münchwilen_02	38
	08_Münchwilen_03	3'116
	08_Münchwilen_04	1'906
Löörebach	08_17_01_Münchwilen_03	2
	08_17_01_Münchwilen_05	468
Rietbach	-	-
Eichlibach	-	-
Zigibach	-	-
Weierbach	08_19_03_Münchwilen_03	2'985
Eichholzbach	-	-
Chrottenbach	08_22_Münchwilen_02	360
	08_22_Münchwilen_04	123
Feutschenbach	-	-
Rutwibächli	08_23_01_Münchwilen_02	907
Chräbsbach	08_24_Münchwilen_01	156
Truengerbach	08_24_01_Münchwilen_01	415
	08_24_01_Münchwilen_02	487
Schelmenmoosbach	08_24_01_01_Münchwilen_01	1'480
	08_24_01_01_Münchwilen_03	10'765
08.24.01.01.01	08_24_01_01_01_Münchwilen_01	815
Grosswisbach	08_24_01V1_Münchwilen_06	2'031
Gesamt		26'054 m²

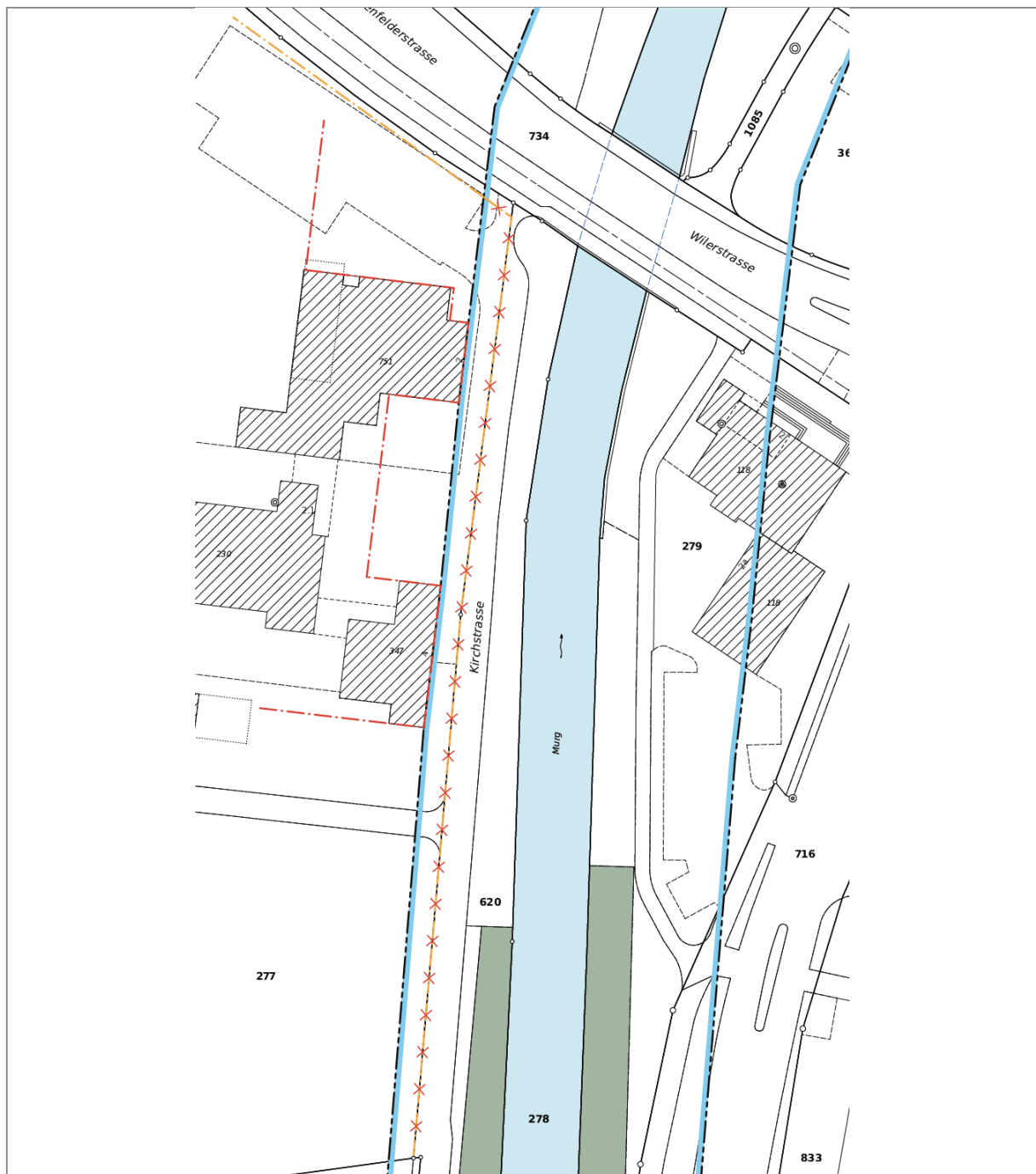
Der Gesamtumfang, der im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgefläche, beträgt 26'054 m², dabei handelt es sich jedoch nicht um einen effektiven Verlust.

3.5 BAULINIEN

Im Zuge der Gewässerraumfestlegung wurden die bestehende Baulinienpläne überprüft, die im Zusammenhang mit Gewässern stehen. Baulinien, die im Gewässerraum zu liegen kommen, wurden markiert und mit Vermerk «aufzuheben» in den Plänen eingetragen.

Betroffen durch die Gewässerraumfestlegung ist einzig der Baulinienplan Evangelisches Kirchzentrum vom 17. Dezember 1999. Aufgehoben werden dabei die Abschnitte der Baulinie für Anlagen, welche innerhalb des neu festgelegten Gewässerraums liegen. Die restlichen Baulinien in dieses Baulinienplans sollen bestehen bleiben.



**FESTLEGUNG**

× × × Baulinie aufzuheben

HINWEISE

— · — Baulinie für Hochbauten

— · — Baulinie für Anlagen und gedeckte Veloständer mit je einer Grundfläche von max. 20 m² und einer Gebäudehöhe von 2.50 m

— · — Gewässerraumfestlegung (Art. 41a GschV)

Abb. 20: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung Murg

Quelle: Eigene Darstellung | März 2025



4 INTERESSENSABWÄGUNG

4.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Tab. 2: Ermittlung der relevanten Interessen

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	X
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	X
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte	X
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	X
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	X
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Gewässerschutz (GschG und GschV)	X
Interessen der Grundeigentümerschaft (optimale Nutzung des Grundstücks, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	X

4.2 BEWERTUNG DER INTERESSEN

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet:

Tab. 3: Bewertung der Interessen

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Gewässerschutz (GschG und GschV)
2	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)
2	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)
2	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
3	Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • kantonale/kommunale Schutzobjekte
3	Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)
4	Interessen der Grundeigentümerschaft (optimale Nutzung des Grundstücks, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)



Der Gewässerschutz gemäss den Vorschriften GschG und GschV nimmt die höchste Priorität ein. In diesem Kontext sollte der ökologische und technische Zugang gemäss GschG in erhöhtem Masse betont und entsprechend berücksichtigt werden. Auf der zweiten Prioritätsebene steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG. Dies schliesst die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen gemäss Artikel 3 des RPG sowie die häusliche Nutzung des Bodens und die Förderung kompakter Siedlungen gemäss Artikel 1 des RPG ein. Die häusliche Bodennutzung verfolgt das Ziel, die effiziente Nutzung des Bodens zu fördern und den Verbrauch unbebauter Flächen zu minimieren. Angesichts der Betroffenheit von Gewerbe- und Industriezonen ist auch das Interesse an der Aufrechterhaltung räumlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gemäss Artikel 1 des RPG in diesem Kontext auf dieser Ebene von Bedeutung. Es besteht die Notwendigkeit, sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Schutzobjekte vor Hochwasserereignissen zu sichern und schützen. Ebenso bedeutsam, auf der dritten Prioritätsebene, steht die Bewahrung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, um eine nachhaltige und regionale Lebensmittelproduktion sicherzustellen. Die Interessen der Grundeigentümerschaft, wie die optimale Nutzung ihres Eigentums, Eigentums Garantien, die Kontinuität der Raumplanung und die Verhältnismässigkeit, sind auf der vierten Ebene ebenfalls von Bedeutung.

4.3 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

4.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Tab. 4: Auswirkungen auf die ermittelnden Interessen

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Gewässerschutz	Der Gewässerschutz dient der Erhaltung des Gewässers, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Ökologie. Dies erfordert ausreichenden Gewässerraum, der anhand ökologischer und hochwassertechnischer Faktoren definiert wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann dieser Raum erweitert werden, um Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung zu gewährleisten. Dabei sind Waldgesetze und BAFU-Richtlinien zu beachten, und Ersatzrodungen sind ausgeschlossen. Der Zugang zum Gewässer ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Dieser muss den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen und wird besonders hoch gewichtet. Somit erfordert die Festlegung des Gewässerraums eine sorgfältige Berücksichtigung ökologischer, hydrologischer und technischer Aspekte, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und gleichzeitig Hochwasserschutz und Gewässernutzung sicherzustellen.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG betont die Bedeutung und Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen und Umgebungen, auf denen das Leben basiert, zu bewahren und zu schützen. Die Uferzonen und angrenzenden Landschaften der Gewässer bieten nicht nur ökologische, sondern auch kulturelle und erholungstechnische Werte für die Gemeinschaft der Gemeinde Münchwilen.
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG ist entscheidend, um das Vorbeugen von Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Die unsachgemässe Nutzung oder übermässige Bebauung von natürlichen Lebensräumen kann zu unerwünschten Umweltauswirkungen wie Erosion, Verschmutzung oder Überschwemmungen führen. Durch den Schutz solcher Gebiete können diese Auswirkungen minimiert werden. Die Gewässer in der Ge-



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
	meinde Münchwilen bieten zudem den Bewohnern und den Besuchern eine Möglichkeit zur Erholung und Entspannung.
Innenentwicklung	Im Kontext der Festlegung des Gewässerraums gemäss Artikel 1 des RPG steht die Innenentwicklung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dies umfasst die effiziente Nutzung bestehender Siedlungsflächen und gleichzeitig den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft der Gewässer. Zudem zielt es darauf ab, die Ausdehnung der Siedlung/ Gewerbefläche in unberührten Gebieten zu begrenzen sowie deren Schutz. Somit trägt die haushälterische Bodennutzung trotz der Festlegung des Gewässerraums dazu bei, die Umgebung der Gewässer zu bewahren und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu schützen, während die Lebensqualität in dem bestehenden Gebiet erhalten bleibt.
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	Es ist von entscheidender Bedeutung, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten, wie es in Artikel 1 des RPG festgelegt ist. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich in gewissen in unmittelbarer Nähe der Gewässer Gewerbe- und Industriezonen befinden. Bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen muss daher auch die Bedeutung dieser Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden. Diese Gewerbe- und Industriezonen spielen eine wesentliche Rolle in der lokalen Wirtschaft und tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Es ist notwendig, diese Flächen so zu erhalten, dass sie effizient genutzt werden können und gleichzeitig die Umweltauflagen und Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt werden.
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) kantonale/kommunale Schutzobjekte	Die Bewahrung kantonaler und kommunaler Schutzobjekte ist von grosser Bedeutung aufgrund ihrer kulturellen und architektonischen Wertigkeit. Diese Objekte tragen massgeblich zur Identität bei. In der Festlegung des Gewässerraumes in der wurde ausreichend Rücksicht auf diese Schutzobjekte genommen. Hierbei wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, sicherzustellen, dass die Schutzmassnahmen zur Hochwasserprävention die Schutzobjekte nicht beeinträchtigen oder beschädigen.
Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	In Übereinstimmung mit Art. 36a Abs. 3 GSchG dürfen Fruchtfolgeflächen nicht im Gewässerraum positioniert sein. Dies unterstreicht die signifikante Bedeutung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen. Obwohl die Flächen innerhalb des Gewässerraums potenziell zum Gesamtkontingent der Fruchtfolgeflächen hinzugezählt werden können, erhalten sie eine spezielle Klassifikation. Die Fruchtfolgeflächen können weitestgehend weiterhin vollständig und ohne Einschränkungen ihrer Funktion genutzt werden können.
Interessen der Grundeigentümerschaft	Während der Schutz und die Erhaltung der Gewässer von zentraler Bedeutung sind, sollten die Rechte und Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht übersehen werden. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Pflege des Gebiets. Gemäss Artikel 109 des RPG steht die Bestandsgarantie im Vordergrund. Dies bedeutet, dass Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen an bereits formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen grundsätzlich gewährleistet sind, solange sie die Rechtswidrigkeit nicht wesentlich vermehren oder verstärken. Zusätzlich regelt Artikel 110 des RPG den Wiederaufbau, der im bisherigen Umfang zulässig ist, wenn die künftige Nutzung der Nutzungszone entspricht, keine überwiegenden Interessen dagegensprechen und das Baugesuch innerhalb von fünf Jahren nach Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird. Diese Regelung gewährleistet die Rechte der Grundeigentümer und bei Bedarf den Wiederaufbau von Gebäuden, solange die genannten Bedingungen erfüllt sind. Somit ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, bei dem die Grundeigentümer in Entscheidungen einbezogen werden und ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Priorisierung des Schutzes des Gewässers und der Erhaltung natürlicher Ressourcen und Lebensräume spiegelt den Gedanken wider, dass diese Aspekte von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig ist es jedoch auch wich-



tig, die Bedürfnisse der Gemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Daher ist es von grosser Relevanz, einen ausgewogenen Strategieansatz zu adaptieren, der die vielfältigen Interessen integriert und harmonisiert. Angesichts dieser Umstände gibt es keine begründeten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums, und es erscheint nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen. Der Schutz des Gewässers und der Erhalt der natürlichen Umgebung sollten daher vorrangig bleiben, während gleichzeitig die Anliegen der Gemeinschaft und der Grundeigentümer angemessen berücksichtigt werden.

4.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Der Schutz des Gewässers und seiner Ökologie hat oberste Priorität bei der Abwägung der Interessen im Hinblick auf den Gewässerraum. Dabei ist es essenziell, dass der Zugang zum Gewässer den Gewässerschutzanforderungen entspricht. Ebenso wichtig ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Förderung der Innenentwicklung und eine massvolle Bodennutzung sind von gleicher Bedeutung wie die Erhaltung von Wirtschaftsflächen in der Nähe der Gewässer, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen. Die Bewahrung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, ist ebenfalls von grosser Bedeutung. Gleichzeitig werden die Rechte und Interessen der Grundeigentümerschaft als wesentlich anerkannt und angemessen berücksichtigt. Ein ausgewogener Ansatz, der die verschiedenen Interessen integriert und harmonisiert, wurde festgelegt, wodurch keine berechtigten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums vorliegen. Es erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen.

5 BEWILLIGUNG

5.1 ERARBEITUNG

Der Entwurf der Gewässerraumlينien wurde von der Fröhlich Wasserbau AG und ERR Raumplaner AG in Absprache mit der Gemeinde Münchwilen erarbeitet.

5.2 VORPRÜFUNG

Die Bau- und Gewässerraumlينienpläne wurden am 20.05.2025 vom Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung gemäss §11 PBG freigegeben. Der Vorprüfungsbericht vom 18. September 2025 wurde in der Folge ausgewertet. Die Auswertung ist als Beilage B4 beigelegt.

5.3 MITWIRKUNG

Am 11. Februar 2026 wurde eine Informationsveranstaltung für die Landwirte durchgeführt. Bei dieser Information lag der Fokus auf der Festlegung der Gewässerräume ausserhalb des Baugebietes und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die Bevölkerung wurde anschliessend am 18. Februar an einer Informationsveranstaltung ebenfalls über die Festlegung der Gewässerräume informiert.

Im Anschluss wurden die Planunterlagen vom 19. Februar bis 29. März 2026 der öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Die Auswertung ist als Beilage B5 beigelegt.



5.4 ERLASS UND RECHTSVEFAHREN GEMEINDE MÜNCHWILEN

5.4.1 BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat hat das Planungsossier an der Sitzung vom 11. August 2026 beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

5.4.2 AUFLAGE

Das Planungsossier wurde gestützt auf Art. 29 PBG zwischen dem 21. August und 10. September 2026 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2026 publiziert.

5.4.3 EINSPRACHEN

Während dieser Frist gingen bei der Gemeinde Münchwilen folgende Einsprachen ein:

- ...

5.5 ERLASS UND RECHTSVEFAHREN GEMEINDE SIRNACH

5.5.1 BESCHLUSSFASSUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat hat das Planungsossier an der Sitzung vom 12. August 2026 beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

5.5.2 AUFLAGE

Das Planungsossier wurde gestützt auf Art. 29 PBG zwischen dem 21. August und 10. September 2026 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2026 publiziert.

5.5.3 EINSPRACHEN

Während dieser Frist gingen bei der Gemeinde Sirnach folgende Einsprachen ein:

- ...



6 BEILAGEN

- B1 TECHNISCHE DATENBLÄTTER STEHENDE GEWÄSSER VOM 23. JUNI 2026**
- B2 TECHNISCHE DATENBLÄTTER FLIESSGEWÄSSER VOM 23. JUNI 2026**
- B3 TABELLE ÜBERSICHT GEWÄSSERABSCHNITTE VOM 20. JULI 2026**
- B4 AUSWERTUNG VORPRÜFUNGSBERICHT VOM 22. DEZEMBER 2025**
- B5 AUSWERTUNG MITWIRKUNG VOM 23. JUNI 2026**

